

1 Einleitung

„**Im Veedel gegen Corona - Aufklären, Testen, Impfen**“ ist ein Förderprogramm im Kontext der Covid-19-Pandemie, mit dem die Stadt Köln eine beschleunigte Umsetzung geeigneter Maßnahmen zu einer deutlichen und nachhaltigen Inzidenzsenkung beabsichtigt.

Als Ergebnis einer wissenschaftlichen Analyse wurde deutlich, dass Stadtteile mit besonderer Einwohnerdichte und sozio-ökonomischer Indikation hohe und höchste Inzidenzzahlen zeigen. Diese Zusammenhänge sind korrelativ und nicht zwingend kausal. Es ist wahrnehmbar, dass in den aktuellen Hochinzidenzstadtteilen eine unterdurchschnittlich ausgeprägte Informationslage und Sensibilität zur Pandemie und zu den Infektionsschutzmaßnahmen besteht. Daraus wird zudem eine geringere Impfbereitschaft vermutet, die möglicherweise auch auf die besondere Sozialisierung gründet. Skepsis gegenüber öffentlichen Informationen und Ängste gegenüber staatlichen Organisationen können hinzukommen. Im Hinblick auf die Impfungen ist zu berücksichtigen, dass die Bewohner*innen der Sozialraumgebiete über eine geringe Mobilität verfügen und damit zentrale Impfeinrichtungen und zentrale Teststationen für diese Menschen in „weiterer Ferne“ liegen als für andere Kölnerinnen und Kölner. Zudem gibt es in diesen Gebieten vielfach Personen, die keine hausärztliche Anbindung haben. Ein Teil dieser Personen lebt in prekären Verhältnissen mit unklarem Aufenthaltsstatus oder ist nicht gemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei größerer Verfügbarkeit von Impfstoffen die Impfangebote insbesondere durch die niedergelassenen Ärzt*innen in diesen Stadtteilen weniger gut angenommen werden. Um die Infektionsdynamik in diesen Stadtteilen abzumildern und aus Sicht der Gefahrenabwehr sowohl den Infektionsschutz der Menschen, als auch den Schutz der Gesundheitssysteme vor Überlastung zu gewährleisten, möchte die Stadt Köln in diesen Stadtteilen unterstützende Maßnahmen durchführen.

Die Stadt Köln misst dem Dreiklang von Aufklären – Testen – Impfen eine hohe Relevanz für den Erfolg bei der Pandemiebekämpfung zu. Einer erfolgreichen Aufklärung (Einhaltung der AHA-L-Regeln) sind häufig aufgrund fehlender Zugänge, fehlender Sprachkenntnisse und verbreitetem Analphabetismus, beengter Wohnverhältnisse sowie des Stellenwertes des Themas Gesundheit, das für viele Bewohner aufgrund ihrer Lebenssituation nicht vorrangig ist, enge Grenzen gesetzt.

Aufgrund der beschriebenen Merkmale der Bewohnerschaft ist es aus Sicht der Stadt Köln erforderlich, vor Ort mit aufsuchenden Methoden zu informieren, aufzuklären und möglichst zu überzeugen, damit die Impfangebote durch die niedergelassenen Ärzt*innen, das Impfzentrum sowie mobile Impfangebote genutzt werden. Dazu sind sprach- und kultursensible Vorgehensweisen umzusetzen und niedrigschwellige Zugänge und ggf. bereits bestehende Vertrauensverhältnisse zu den Bewohner*innen zu nutzen. Bei speziellen Barrieren bzw. Hindernissen können auch unterstützende bzw. begleitende Hilfen zur Inanspruchnahme der Impfangebote sinnvoll sein.

2 Ziel und Gegenstand der Förderung

2.1 Ziel der Förderung

Die Inzidenzzahlen in Stadtteilen mit aktuell hohen Inzidenzwerten zu senken und die Zahl der Impfungen in diesen Stadtteilen zu erhöhen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Dazu sollen im Dreiklang „Aufklären – Testen – Impfen“ Bemühungen und Maßnahmen, mit denen die Inzidenzen deutlich und nachhaltig gesenkt werden können, gefördert werden. Die Projekte bzw. Maßnahmen müssen in Stadtteilen Kölns mit überdurchschnittlich hohen

Förderprogramm „Im Veedel gegen Corona - Aufklären, Testen, Impfen“ Maßnahmenprogramm zur Überwindung der Corona-Pandemie

Inzidenzwerten, hoher Wohndichte und einem überdurchschnittlichen Anteil an Transferleistungsempfänger*innen (SGB II und SGB XII) durchgeführt beziehungsweise umgesetzt werden. Dazu zählen alle Stadtteile (bzw. Quartiere) der 15 im Programm Lebenswerte Veedel, Bürger- und Sozialraumorientierung in Köln, definierten **Sozialraumgebiete**:

- Meschenich und Rondorf
- Bocklemünd/Mengenich
- Bickendorf und Ossendorf
- Bilderstöckchen
- Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord
- Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil
- Porz-Mitte und Urbach
- Höhenberg und Vingst
- Ostheim und Neubrück
- Humboldt/Gremberg
- Kalk
- Mülheim-Nord und Keupstraße
- Buchforst und Mülheim
- Buchheim und Holweide
- Höhenhaus und Dünnwald.

Die genauen Gebietsabgrenzungen können der Vorlage 3120/2019 entnommen werden (https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=90263).

Darüber hinaus zählen ebenfalls folgende Quartiere zu den identifizierten Gebieten:

- Im Bezirk Nippes die Teileräume „Hafen Niehl“ und „Merheim (linksrheinisch)-Am Ginsterpfad“
- Im Bezirk Chorweiler die Teileräume „Roggendorf“ und „Lindweiler-Krombachweg“
- Im Bezirk Porz der Teilraum „Wahn-Nachtigallenstraße“
- Im Bezirk Kalk der Teilraum „Merheim-Mitte-Winterbergerstr.“

Förderfähig sind Vorhaben in den Bereichen

- Informieren und Aufklären über die Corona-Erkrankung sowie Überzeugen von den Möglichkeiten zur Testung und zur Überwindung der Pandemie; unter besonderer Beachtung der Muttersprachlichkeit und der Sozialisierung der jeweils anzusprechenden Personenkreise
- Motivierung zur Impfbereitschaft bis hin zur Unterstützung beim Impfen.

Das können beispielsweise sein:

- Innovative Kommunikationsformate und Angebote zur Bewusstseinsbildung und/oder Wissensvermittlung im Kontext der Covid-19-Pandemie
- Aufsuchende kultursensible Überzeugungsarbeit im Wohnumfeld der Bewohner*innen
- Unterstützung bei der Vorbereitung, Durchführung von Impfangeboten bis hin zur Begleitung von Personen zur Impfung

Es können auch mehrere Bereiche adressiert werden.

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Bei juristischen Personen soll, unabhängig von der Rechtsform und der Organisation, ein gemeinnütziger oder mildtätiger

Förderprogramm „Im Veedel gegen Corona - Aufklären, Testen, Impfen“ Maßnahmenprogramm zur Überwindung der Corona-Pandemie

Zweck im Vordergrund stehen. Bereits in Köln operierende soziale Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine und andere Akteure, die bereits in den Stadtteilen aktiv sind, können bevorzugt werden.

2.4 Höhe der Fördersummen

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Festbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger*in nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Für jedes Sozialraumgebiet stehen grundsätzlich insgesamt höchstens Mittel in Höhe von 115.000 Euro zur Verfügung.

Es muss ein angemessener Eigenanteil erbracht werden.

Es darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen wie Sponsorengelder, Förderungen durch Stiftungen, andere Fördermittel nicht zu einer Überfinanzierung kommen.

3 Rahmenbedingungen der Förderung

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinie der Stadt Köln umgesetzt.¹

3.1 Welche Kosten können bezuschusst werden?

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projekts entstehenden Personal- (zum Beispiel Honorare) und Sachkosten.
- Zu den projektbezogenen Sachkosten gehören beispielsweise Druckkosten, Raummieten, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien.

3.2 Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Es können nur Projekte gefördert werden, die unter die in Punkt 2.2 Förderbereiche fallen. Es müssen nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.

Der/die Antragsteller*in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahme nach. Es wird neben einer Projektbeschreibung auch ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt, der alle Kosten und ggf. Refinanzierungen der Maßnahme enthält.

Die Projektbeschreibung beinhaltet die folgenden Punkte:

- Bereich der angegangen werden soll (Aufklären – Testen – Impfen)
- Beschreibung der Idee, Begründung, warum sie als zielführend erachtet wird und wie das Projekt/die Maßnahme funktionieren soll
- Zeitpunkt/Zeitraum der Umsetzung
- Zielgruppe des Projekts/der Maßnahme
- Erwartete Ergebnisse und soweit möglich Wirkungen inkl. einer Darstellung der Dokumentation von Ergebnissen und Wirkungen
- Nachweis der fachlichen Kompetenzen der Antragstellenden.

3.3 In welchem Zeitraum muss das Projekt durchgeführt werden?

Der Projektzeitraum muss beschrieben werden. Dieser ist grundsätzlich auf dieses Jahr begrenzt. In begründeten Ausnahmen, können die Projekte auch nach 2021 fertig gestellt werden. Ausnahmen sind mit der Stadt Köln abzustimmen.

¹ Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit, Gültig ab 01.01.2021
<https://buergerinfo.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=794188&type=do>

3.4 Anspruch und Erstattung: Gibt es einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse und wann können Zuschüsse zurückgefordert werden?

Ein Rechtanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Köln dies zulässt beziehungsweise zur Verfügung stehende Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn

- das Projekt nicht durchgeführt wurde
- das Projekt nicht fristgerecht begonnen wurde
- die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projekts Umstände herausstellen, die eine Bezugsschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten
- es zu einer Überfinanzierung kommt.

3.5 Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Der/die Zuschussempfänger*in verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

3.6 Welche Mitteilungspflichten bestehen gegenüber der Stadt Köln?

Der/die Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben,

- wenn sich der Förderzweck ändert
- der/die Fördermittelempfänger*in ihre/seine Tätigkeit einstellt
- die Fördermittel nicht verbraucht werden
- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- wenn sich die Finanzierung ändert.

3.7 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft.